Lohnt sich eine gerichtliche Klärung?

1. Sinnvolle Klärung

Ja, in vielen Fällen ist die rechtliche und gerichtliche Klärung eines vermuteten Behandlungsfehlers sinnvoll. Für Patienten ist meist nicht zuverlässig erkennbar, ob eine Behandlung dem medizinischen Standard entsprach und ob ein Fehler für die eingetretenen Beschwerden oder Schäden ursächlich war. Diese Fragen können regelmäßig erst durch die Auswertung der Behandlungsunterlagen und die Einschaltung eines medizinischen Sachverständigen fachgerecht beurteilt werden.

Dabei ist wichtig: Ein bloß ungünstiger Krankheitsverlauf bedeutet noch nicht automatisch, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Umgekehrt kann ein Fehler auch dann rechtlich relevant sein, wenn er für den Patienten zunächst nicht erkennbar ist. Grundsätzlich muss der Patient den Behandlungsfehler und dessen Ursächlichkeit für den Gesundheitsschaden beweisen; unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei einem groben Behandlungsfehler, bestehen jedoch Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr. Eine gerichtliche Entscheidung schafft deshalb eine verbindliche Klärung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld besteht.

2. Kosten und persönliches Risiko

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, werden die erforderlichen Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Anspruchsverfolgung in Arzthaftungssachen regelmäßig übernommen. Das kann auch ein selbständiges Beweisverfahren umfassen, mit dem medizinische Fragen vor einer Klage sachverständig geklärt werden.

Für Patienten ist das Verfahren deshalb häufig mit überschaubarem finanziellem Risiko und geringem organisatorischem Aufwand verbunden.

Hinweis: Die Deckungszusage holen wir für Sie bei Ihrer Rechtsschutzversicherung ein, und zwar für die außergerichtliche Vertretung als auch für ein Gerichtsverfahren.

3. Tiefergehende rechtliche Erörterung

Die gerichtliche Klärung eines vermuteten Behandlungsfehlers ist für Patienten regelmäßig sinnvoll, weil die entscheidenden Fragen medizinischer und rechtlicher Natur sind. Ein Patient kann typischerweise nicht selbst beurteilen, ob eine Diagnose, eine Operation, eine Medikation, eine Nachbehandlung oder die Reaktion auf bestimmte Befunde dem maßgeblichen Facharztstandard entsprach. Hinzu kommt, dass der Patient den eigentlichen Behandlungsvorgang häufig nicht vollständig wahrgenommen hat, etwa weil er während einer Operation narkotisiert war oder weil wesentliche diagnostische und therapeutische Entscheidungen ohne seine unmittelbare Beteiligung getroffen wurden. Nach der Rechtsprechung fehlt ihm deshalb regelmäßig die genaue Einsicht in das Behandlungsgeschehen und das erforderliche medizinische Fachwissen; er ist insbesondere nicht verpflichtet, sich zur Prozessführung selbst medizinisches Spezialwissen anzueignen. Dies hat der Bundesgerichtshof etwa in seinem Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 278/18 ausdrücklich hervorgehoben.

Der Umstand, dass ein Patient selbst nicht sicher feststellen kann, ob ein Fehler vorliegt, spricht daher nicht gegen eine rechtliche Prüfung, **sondern gerade für deren Sinn**. Ob ein

Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser für den Gesundheitsschaden ursächlich war und welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben, kann regelmäßig erst nach Auswertung der vollständigen Behandlungsunterlagen und Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zuverlässig beurteilt werden. Das Gericht darf den medizinischen Sorgfaltsmaßstab grundsätzlich nicht ohne sachverständige Beratung festlegen; dies hat etwa das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom 07.11.2001 – 3 U 69/01 betont.

Nur maßvolle Anforderungen an den Patientenvortrag

An den Patienten werden dabei keine Anforderungen gestellt, die faktisch voraussetzen würden, dass er den vermuteten Behandlungsfehler bereits vor Klageerhebung vollständig nachweisen kann. Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangt lediglich maßvolle und verständige Substantiierungsanforderungen. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.06.2019 – VI ZR 12/17 darf sich die Patientenseite grundsätzlich auf einen Vortrag beschränken, der aufgrund der eingetretenen Folgen die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens der Behandlungsseite gestattet; der Patient muss insbesondere nicht sämtliche möglichen medizinischen Ursachen selbst ermitteln und darlegen.

Erforderlich ist allerdings ein nachvollziehbarer Mindestvortrag. Der Patient sollte den Behandlungsablauf in groben Zügen schildern, den eingetretenen Misserfolg oder Gesundheitsschaden beschreiben und die Umstände benennen, aus denen sich aus seiner laienhaften Sicht der Verdacht eines Fehlers ergibt. Das Oberlandesgericht Naumburg hat dies in seinem Urteil vom 27.02.2012 – 1 U 145/12 dahin zusammengefasst, dass der Patient den Ablauf der Behandlung, das Misslingen, dessen konkrete Erscheinungsform und die Verdachtsgründe darstellen muss, die eine vorwerfbare Fehlbehandlung wenigstens plausibel erscheinen lassen. Nicht erforderlich ist dagegen, bereits die konkrete verletzte medizinische Leitlinie, den exakten Sorgfaltsverstoß oder den vollständigen Kausalverlauf fachwissenschaftlich zu bestimmen.

Die Erleichterung bedeutet deshalb nicht, dass jeder ungünstige Behandlungsausgang automatisch auf einen Fehler schließen lässt. Grundsätzlich muss der Patient den Behandlungsfehler und dessen Ursächlichkeit für den Gesundheitsschaden darlegen und beweisen. Der Bundesgerichtshof hat dies zuletzt etwa in seinem Beschluss vom 22.10.2019 – VI ZR 71/17 bestätigt. Zugunsten des Patienten können jedoch gesetzliche oder richterrechtlich entwickelte Beweiserleichterungen eingreifen, insbesondere bei groben Behandlungsfehlern, bestimmten Dokumentationsmängeln oder unterlassenen Befunderhebungen.

Aufklärung von Amts wegen und ihre rechtlichen Grenzen

Im Arzthaftungsprozess besteht zugunsten des Patienten eine gesteigerte gerichtliche Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen. Gemeint ist, dass das Gericht den medizinischen Sachverhalt nicht allein deshalb ungeklärt lassen darf, weil der Patient als medizinischer Laie den entscheidenden Fehler nicht technisch präzise bezeichnen kann. Hat der Patient die maßvollen Anforderungen an seinen Vortrag erfüllt, muss das Gericht die erforderlichen Behandlungsunterlagen beiziehen, auf ergänzenden Vortrag hinwirken und regelmäßig einen medizinischen Sachverständigen einschalten. Der Bundesgerichtshof hat dies in seinem Urteil vom 19.02.2019 – VI ZR 505/17 ausdrücklich aus dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit hergeleitet. Die gerichtliche Aufklärung kann danach insbesondere über § 139 Zivilprozessordnung und die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung erfolgen.

Diese gerichtliche Aufklärungspflicht wird auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung betont. Das Oberlandesgericht Naumburg hat in seinem Urteil vom 16.01.2024 – 1 U 54/22 ausgeführt, dass die maßvolle Darlegung des Patienten eine verstärkte Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts bis hin zur amtswegigen Einholung eines Sachverständigengutachtens auslöst. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat zudem in seinem Urteil vom 12.12.2001 – 7 U 90/00 hervorgehoben, dass das Gericht insbesondere die vollständigen Originalkrankenakten beiziehen und dem Sachverständigen zugänglich machen muss; Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Zweifel im medizinischen Sachverhalt sind im Rahmen der gerichtlichen Möglichkeiten auszuräumen.

Rechtstechnisch ist allerdings zu präzisieren, dass damit kein uneingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz wie etwa im Verwaltungs- oder Strafverfahren gemeint ist. Der Arzthaftungsprozess bleibt ein Zivilprozess, in dem der Patient grundsätzlich Anspruchsteller ist und die haftungsbegründenden Voraussetzungen darlegen und beweisen muss. Die gerichtliche Aufklärung von Amts wegen betrifft vor allem die medizinischen Zusammenhänge, die der Patient wegen seines typischen Sachkundedefizits nicht selbst zuverlässig aufklären kann. Eine völlig pauschale Behauptung ohne jeden Bezug zu einem konkreten Behandlungsgeschehen genügt daher nicht; die Verbindung zwischen Behandlung, vermutetem Fehler und eingetretenem Schaden muss zumindest in groben Zügen erkennbar sein. Das Oberlandesgericht Köln hat dies in seinem Beschluss vom 01.08.2016 – 5 W 18/16 ausdrücklich klargestellt.

Verbindlicher Nutzen des Verfahrens

Die gerichtliche Klärung lohnt sich daher gerade deshalb, weil der Patient die medizinische Frage selbst nicht abschließend beurteilen kann. Er muss den Behandlungsfehler nicht bereits vollständig kennen und beweisen, sondern lediglich einen nachvollziehbaren Ausgangspunkt für die Prüfung liefern. Anschließend ist es Aufgabe des Gerichts, den medizinisch entscheidungserheblichen Sachverhalt unter Wahrung der prozessualen Waffengleichheit sachverständig aufzuklären. Das Verfahren kann damit verbindlich klären, ob ein Behandlungsfehler, eine haftungsbegründende Kausalität und ein ersatzfähiger Schaden vorliegen. Zugleich verhindert die gerichtliche Entscheidung, dass die Beurteilung allein von der medizinischen Einschätzung der Behandlerseite oder von der subjektiven Einschätzung des Patienten abhängt.